

Standesamt Weißenstadt



Kirchenaustritt

Wenn Sie aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, austreten möchten, sprechen Sie bitte persönlich bei uns vor.

Es werden Daten bezüglich Geburt, ggf. Eheschließung, Beruf, Ort und Datum der Taufe benötigt. Die Angaben zu Ort und Datum der Taufe sind freiwillig und dienen der Verwaltungserleichterung bei den Religionsgemeinschaften. Falls Sie eine Geburts- und ggf. Heiratsurkunde haben, bringen Sie diese bitte mit.

Die mündliche Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden. Hierzu wird eine Niederschrift aufgenommen.

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das zuständige Standesamt weiterleiten.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder eMail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem zuständigen Standesamt zugegangen ist (Artikel 6 Absatz 3 Kirchensteuergesetz).

Kirchenaustritt von Kindern

Kinder, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung ihrer Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten bei uns vorsprechen. Legen Sie uns bitte gegebenenfalls den Nachweis über das alleinige Sorgerecht eines Elternteiles vor, auch wenn Ihr Kind unter zwölf Jahre alt ist und Sie dessen Austrittserklärung alleine abgeben.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung alleine abgeben, sie bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Kosten mündliche Austrittserklärung

35 Euro inkl. Bescheinigung über den Kirchenaustritt für Einzelpersonen